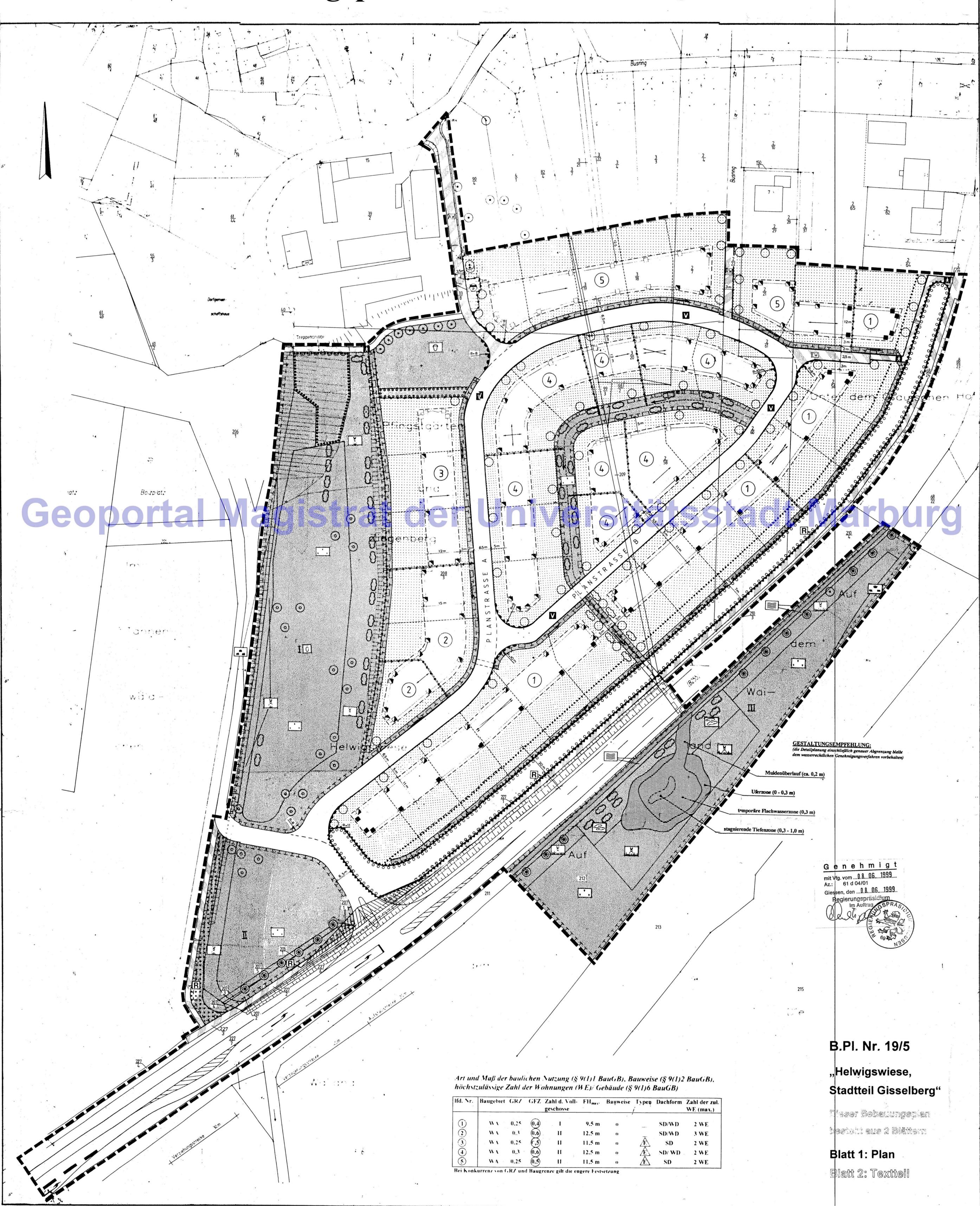
## Universitätsstadt Marburg, Stt. Gisselberg

## Bebauungsplan Nr. 19/5 > Helwigswiese <



## Rechts Artenlisten Igesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBI, I S. 2141) (Auswahl) Baynahmengesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) i.d.F. der Neubekanntma- Maßing aufgrund des Artikels 15 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der chu, weisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohn-Auslandgesetz) vom 06.05.1993 (BGBI. I S. 622) 1. Großkronige Bäume im Siedlungs-/ Verkehrsraum baulnutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. v. 23.01.1990 (BGBI. I S. 134), zuletzt geändert Bauth Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) Aesculus hippocast. - Roßkastanie - Walnuß durfizeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBI. I 1991, S. 58) Acer pseudoplatan. - Bergahorn Malus sylvestris - Wildapfel Tilia cordata Acer patanoides Spitzahorn "idesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. vom 12.03.1987 (BGBI. I S. 889), zuletzt geän-- Winterllinde dert durch das Bau- und Raumordnungsgesetz vom 18.08.1997 (BGBI. I S. 2081) Carpinus betulus - Hainbuche Quercus petraea - Traubeneiche Hess. Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 20.12.1993 (GVBI. I S. 655), zuletzt geändert durch Ge-Fraxinus excelsior - Gemeine Esche Quercus robur - Stieleiche setz vom 19.12.1994 (BGBI. I S. 775) Betula pendula - Hängebirke (nicht im Verkehrsraum) Alnus glutiona - Schwarzerle (nicht im Verkehrsraum) Zeichenerklärung 2. Sträucher und Bäume 2. Ordnung Katasteramtliche Darstellungen Acer campestre - Feldahorn Heckenrose - Eingriffl. Weißdorn Rubus idaeus Crataegus monog. Himbeere Flurgrenze Crataegus laevigata - Zweigr. Weißdorn Rubus fructicosus - Brombeere Anpflanzung von Bäumen 1. u. 2. Ordnung und von Sträuchern 1.2.8.4 Cornus sanguinea - Roter Hartriegel Ribes uva-crispa - Stachelbeere Flurnumme Fl.6 Euonymus europ. - Pfaffenhütchen Sambucus nigra - Schw. Holunder Ausgleichsfläche I u. II: Pflanzung und Entwicklungspflege von Ligustrum vulgare Liguster Flieder Syringia Polygonpunkt 1.1.3 insgesamt 20 bewährten, hochstämmigen Obstbäumen gemäß Prunus avium Vogelkirsche Viburnum lantana - Schneeball Plankarte (3er Gruppen sowie zwei Einzelbäume am Sandweg). Tilia cordata Traubeneiche Flurstücksnummer Corullus avellana - Hasel 1.1.4 - Ausgleichsfläche II u. III: straßenparallele Pflanzung und Pflege Ribes nigrum - Schw. Johannisvon insgesamt 16 standortheimischen, großkronigen Laubbäuvorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen men (vorzugsweise Fraxinus excelsior / Esche) gemaß Plankarte; Ribes rubrum - Rote Johannisder Mindesstammumfang beträgt 16 cm. - Auf den privaten Baugrundstücken: Pflanzung von standortge-<u>Planzeichen</u> 3. Bachbegeleitende Gehölze mäßen Laubbäumen 1. Ordnung gemäß Plankarte; der Mindeststammumfang beträgt 14-16 cm. Pflanzung von standortheimischen Laubsträuchern, 1 Symbol = 4 Schwarzerle Fraxinus excelsior Art der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB) Sträucher/ Gehölze. Acer pseudoplatan. - Bergahorn Populus tremula - Espe Betula pendula Hängebirke Salix caprea - Salweide Im Bereich der Spielplatzfläche: Pflanzung und Pflege von insge-**Allgemeines Wohngebiet** Carpinus betulus - Hainbuche 1.2.1.1 samt 7 standortheimischen, ungiftigen Laubbaumen 2. Ordnung. 4. Klettergewächse u. Bodendecker 000000 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen. Sträuchern 1.2.8.5 und sonstigen Bepflanzungen Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1 BauGB) Clematis vitalba - Gemeine Waldrebe | Lonicera caprifol. Fläche südl. d. Spielplatzes: Heckenanlage; Initialpflanzung einer Hedera helix - Wald-Geißblatt Lonicera periclym. zweireihigen Hecke analog 1.2.8.1.4. GFZ Geschoßflächenzahl 1.2.2. Humulus lupulus Wilder Hopfen Polygonum aubertii - Kletterknöterich Fläche gem. § 9(1) 24 BauGB: Anpflanzung gemäß 2.7.1 **Parthenocissus** Gem. § 20 Abs. 3 BauNVO: Die Flächen von Aufenthaltsräumen in Ge-1.2.8.6 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für schossen, die keine Vollgeschosse sind, einschließlich der zu ihnen die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen: gehörenden Treppenräume und einschließlich ihrer Umfassungswän-5. Obstbäume hier: Erhaltung der Gehölzstrukturen am nordwestlichen Geltungsbede sind mitzurechnen. reichsrand; abschnittsweiser Rückschnitt im 10-Jahres-Turnus. ..... Grundflächenzahl 1.2.2.2 Birne siehe Obstssortenliste für den Streuobstanbau im Landkreis Gießen Steinobst Kennzeichnung von Flächen, die dem Ausgleich der durch die Errich-1.2.8.7 (Belange des Naturschutzes u. derLandschaftspflege, Kap. 8) Zahl der zulässigen Vollgeschosse: - als Höchstgrenze 1.2.2.3 tung von öffentlichen Erschließungsanlagen hervorgerufenen Beeinträchtigungen dienen (Ausgleichsfläche I). Höhe baulicher Anlagen in m über dem angegebenen Bezugspunkt: 1.2.2.4 1.2.2.4.1 Fhmax. hier: max. Firsthöhe in m über der endausgebauten, erschließenden 1.2.9 Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der straßenseitigen Sonstige Planzeichen Wand des Hauptgebäudes 1.2.9.1 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9(1) 21 BauGB) zugunsten der Stadt Marburg zur Anlage und Unterhaltung der nach 1.2.8.2 festgesetzten Flächen sowie zugunsten der Anlieger Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9(1) 2 BauGB) 1.2.3 der nach 1.2.8.2 festgesetzten Flächen zum Versickern und Ableiten Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - § 9 BauGB / § 87 HBO des überschüssigen, unverschmutzten Niederschlagswassers. Offene Bauweise 1.2.3.1 Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)1 HBO: Äußere Gestaltung baulicher Anlagen 1.2.9.2 Umgrenzung von Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen nur Einzelhäuser zulässig 1.2.3.2 zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bun-Dachform, Dachneigung und -eindeckung desimmissionsschutzgesetzes sowie die zum Schutz vor solchen Zulässig sind Satteldächer und Walmdächer sowie als deren Sonderform gegenein-1.2.3.3 Baugrenze Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwir-B.Pl. Nr. 19/5 ander verschobene Pulte bis zu einer Versatzhöhe von max. 1,5 m. überbaubare Fläche kungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkeh-Zulässig sind Dächer mit einer Neigung von 35° bis 45°. nicht überbaubare Fläche Zur Dacheindeckung zulässig sind Tonziegel und Dachsteine in roter Farbgebung. rungen (§ 9(1) 24 BauGB) Solaranlagen sind zulässig. Hauptfirstrichtung: 1.2.3.4 1.2.9.2.1 Die Festsetzungen zur Dachneigung und -eindeckung gelten auch für Garagen und hier: Lärmschutzwall / Lärmschutzwand abweichend zulässig sind abzweigende Quergiebel (Zwerchhäuser) "Helwigswiese, untergeordnete Nebenanlagen. (vgl. 2.7.1) bis zu einer Breite von max. 40 % des Länge des Hauptfirstes. Abwei-Abweichungen von der festgesetzten Dachneigung sind generell zulässig, sofern die chungen sind generell zulässig zum Zwecke der Solarenergienutzung. Dächer dauerhaft begrünt werden. hier: Lärmpegelbereiche II, III und IV Stadtteil Gisselberg" (vgl. 2.6.2) 3.1.2 Dachaufbauten: Gauben müssen mindestens einen Abstand von 1,50 m von der Giebelwand haben. Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Freihaltezone gemäß § 9(1) FStrG (nachrichtlich) Die Gesamtbreite mehrerer Gauben darf 1/3 der jeweiligen Dachfläche nicht über-1.2.4 係 9(1) 11 BauGB) befestigter Straßenrand der B 255 nicht durchgangig eingemessen schreiten; in die Beurteilung der Gesamtbreite ist die Breite von eventuellen Dachflä-Dieser Sebeuungsplan chenfenstern miteinzubeziehen. Straßenverkehrsfläche 1.2.9.4 Abgrenzung unterschiedlicher Art und unterschiedlichen Maßes der 1.2.4.1 (Böschungen und Stützmauern sind sofern und soweit sie zur Her baulichen Nutzung sowie der Anordung der Gebäude auf den Grund-Bei Doppelhäuser und Hausgruppen müssen die Gauben in Form und Material einstellung der Straßen und Wege erforderlich sind, auf den Privatgrundlestelt aus 2 Blättern stücken heitlich ausgeführt werden. stücken zu errichten und zu dulden 1.2.9.5 vorgeschlagene Grundstücksgrenzen (rechtsunverbindlich) Dachflächenfenster: Straßenbegrenzungslinie 1.2.4.2 Dachflächenfenster sind nur als stehende Rechteckformate zulässig, ein Mindestab-1 2.9.6 Böschungen Blatt 1: Plan stand von 1,50 m von der Giebelwand ist einzuhalten Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung 1.2.4.3 Bei mehreren Dachflächenfenstern darf die Gesambreite 1/3 der jeweiligen Dachflä-1.2.9.7 Maßangaben che nicht überschreiten, in die Beurteilung der Gesamtbreite ist die Breite von evenhier: Anliegerweg, wasserdurchlässig befestigt 1.2.4.3 Blatt 2: Textteil tuellen Dachgauben miteinzubeziehen. 1.2.9.8 Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 1.2.4.3.2 hier: Erschließungsweg, wasserdurchlässig befestigt Dacheinschnitte: Dacheinschnitte sind nur auf der straßenabgewandten Seite (bei traufständiger Ge- $1.2.4.3^{-3}$ hier: Rad- und Fußweg, wasserdurchlassig befestigt bäudestellung) und nur bis zu einer Breite von 3,00 m zulässig; die vorgelagerten Brüstungen dürfen mit ihrer Höhe die anschließende Dachhaut nicht überragen. 1.2.4.3.4 hier: Rad- und Fußweg Übersichtskarte (Maßstab 1 : 25.000) Drempel (Außenwandhöhe eines Dachraumes zwischen Oberkante oberer Vollgehier: Fußweg, wasserdurchlässig befestigt 1.2.4.3.5 schoßdecke und dem zur Vergrößerung des Dachraumes angehobenen untersten Punkt der Dachkonstruktion (=Sparren)) 1.2.4.3.6 hier: verkehrsberuhigter Bereich Die zulässige Drempelhöhe beträgt bei Gebäuden mit einem Vollgeschoß max. 1,20 V m: bei Gebäuden mit zwei Vollgeschossen sind Drempel unzulässig. 1.2.4.4 Von sichtbehindernder Nutzung freizuhaltende Sichtfelder Die Errichtung von Sparrenbinderdächer mit einem waagrechten Überstand der oberen Vollgeschoßdecke bis max. 70 cm von der Außenwand ist zulässig. (gem. RAS K-1 1988, in Bezug auf den bestehenden Radweg) (Bepflanzungen jegl. Art, Einfriedungen u.a. Einrichtungen dürfen eine Höhe von 0,6 m - gemessen ab Fahrbahnoberkante - nicht über-Textliche Festsetzungen Unzulässig sind großflächige und glänzende Baustoffe wie Kunststoffplatten. ter und geschliffener Werkstein, glasierte Fliesen und Mosaik. 1.2.4.5 Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluß anderer Flächen an die Verkehrs-Für Doppelhäuser und Hausgruppen gilt, daß die äußeren Gestaltungsmerkmale wie 1.2.4.5.1 hier: Bereich ohne Ein- und Ausfahrt Fassade, Fenster usw. in Form, Material und Farbe analog auszuführen sind. Planungsrechtliche Festsetzungen - § 9 BauGB / BauNVO 1.2.4.5.2 hier: Grundstückszufahrten; Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 1(6) BauNVO: im Bereich der Grundstücke mit straßenseitig festgesetzter Fläche zur Tankstellen und Gartenbaubetriebe sind unzulässig (Ausschluß ausnahmsweise zu-Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)3 HBO: Außenanlagen, Einfriedigungen Ein- u. Ableitung von Niederschlagswasser (Mulden-Rigolen-System, lässiger Nutzungen). Fests. 1.2.8.2) ist je Baugrundstück eine Zufahrt mit einer maximalen 3.2.1 Wertstoff- und Restmüllbehälter: Breite von 3,5 m zulässig. Zwischen den Zufahrten ist ein Mindestab-Gem. § 9(1)1 BauGB i.V.m. § 19(4) Satz 2 BauNVO: Wertstoff- und Restmüllbehälter im Holsystem sind mit einem festen Sichtschutz aus stand von 5 m einzuhalten. Eine Überschreitung der festgesetzten GRZ nach § 19(4) Satz 2 BauNVO ist grund-Holz zu umgeben und/oder dicht mit Laubsträuchern gemäß Artenliste 2 zu umpflan-Im Falle der Errichtung von Doppelhäusern oder Hausgruppen auf sätzlich nur bis zu einer Grundflächenzahl von GRZ = 0.4 zulässig zen (bzw. mit Kletterpflanzen gemäß Artenliste 4 zu begrünen). einem Baugrundstück, können Abweichungen von Satz 1 und 2 zu-Ausgenommen hiervon sind bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche. gelassen werden. durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird. 3.2.2 Einfriedigungen Einfriedigungen sind nur als Laubstrauchhecken zulässig. Die Abpflanzung ist mit Gem. § 9(1)4 BauGB.i.V.m. § 12(6) BauNVO: Laubsträuchern gemäß Artenliste 2 vorzunehmen (einreihige Pflanzung, Pflanzab-Flächen für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig 1.2.5 stand 0,50 m). (§ 9(1)14 BauGB) 2.4 Gem. § 9(1)4 BauGB i.V.m. § 14(1) BauNVO: Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(1)5 HBO hier: Zweckbestimmung Abwasser - Pumpanlage Im Bereich der nichtüberbaubaren Grundstücksflächen sind untergeordnete Nebenanlagen mit Ausnahme von Eigenkompostieranlagen und Regenwasserzisternen Gestaltung der Grundstücksfreiflächen sowie Einrichtungen zur Regenwasserversickerung und -ableitung unzulässig. Die nicht überbauten Grundstücksfreiflächen sind zu mind. 80 % als Grünfläche mit 1.2.6 Grünflächen (§ 9(1)15 BauGB) ständiger Vegetationdecke anzulegen; davon sind mindestens 40 % mit einheimi-2.5 Gem. § 9(1)20 BauGB: Universitätsstadt Marburg, Stt. Gisselberg schen, standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen (Artenlisten 1, 2 u. 5). Datum: 01/1997 Öffentliche Grünfläche Die zu erhaltenden Gehölze sowie die nach den sonstigen Festsetzungen des Be-1.2.6.1 zul. überarb. 02/ 1999 Rad- und Gehwege, Garagenzufahrten, Hofflächen, PKW-Stellplätze und Terassen Bebauungsplan Nr. 19/5 , Helwigswiese" hier: Zweckbestimmung Spielplatz bauungsplanes auf den Baugrundstücken anzupflanzenden Laubbäume und -Vermg.: Stadt Marburg sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. mit Rasenkammersteinen, Schotterasen, sträucher können zur Anrechnung gebracht werden. im Sandbett verlegtes Pflaster mit einem Mindestfugenanteil von 30 % oder Draina-Es gelten 1 Baum 25 qm, 1 Strauch 1 qm gez.: Löchel gepflaster zu befestigen. Das auf diesen Flächen anfallende Niederschlagswasser ist gepr.: Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwas-- SATZUNG dezentral zu versickern. Gem. § 9(4) BauGB i.V.m. § 87(2) HBO: Plangröße (in cm) Ausgenommen von Satz 1 ist der Radweg parallel zur B 255. serschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9(1)16 BauGB) Brauchwassernutzung: Maßstab: 1: 500 Das Baugebiet ist im Trennsystem zu entwässern. 1.2.7.1 Das Niederschlagswasser von nicht dauerhaft begrünten Dachflächen ist, vorbehaltlich der Eignung unter Qualitätsgesichtspunkten, als Brauchwasser (einschl. Feuer-1.2.7.2 Regenrückhaltemulde (Ausgleichsfläche III) PLANUNGSGRUPPE PROF. DR. SEIFERT 2.5.2.1 Das auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallende, unverschmutzte löschwasser) zu verwerten. Ein Zisternenüberlauf an den Regenwasserabfluß Die Anlage und Ausgestaltung erfolgt gemäß Gestaltungsempfehlung Niederschlagswasser ist in das Mulden-Rigolen-System einzuleiten, soweit es nicht (Mulden-Rigolen-System) ist vorzusehen. Siedlung \* Landschaft \* Verkehr der Plankarte; die Detailplanung einschließlich genauer Abgrenzung als Brauchwasser verwertet oder dezentral versickert werden kann. Büro H.-D. Krauß bleibt dem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren vorbehalten. Breiter Weg 114 2.5.2.2 Anfallendes Niederschlagswasser ist der festgesetzten Regenrückhaltemulde im Be-35440 Linden - Leihgestern reich der Ausgleichsfläche III zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser verwertet Tel.: 06403/9503-17 Fax.: 06403/9503-30 e-Mail: PGSHDK@t-online.de oder versickert werden kann. Zuordnungsfestsetzungen nach § 8a(1) Satz 4 BNatSchG (Sammelzuordnung) Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maß-1.2.8 nahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Na-Gem. § 9(1)20 BauGB Den zur Erschließung der Baugebiete ausgewiesenen öffentlichen Verkehrs- und tur und Landschaft (§ 9(1) 20, 25 BauGB) Maßnahmen im Bereich der Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur sonstigen Flächen werden als Ausgleich die gemäß § 9(1)20 BauGB festgesetzte Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: Ausgleichsfläche I und die hierauf durchzuführenden Maßnahmen zum Schutz, zur Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung TII 1.2.8.1 - siehe 1.2.8 -Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft zugeordnet. von Natur und Landschaft (Ausgleichsflächen I bis III). BEBAUUNGSPLAN NR. 19/5 TIT. Gem. § 9(1)24 BauGB Der geplanten Bebauung (Allgemeines Wohngebiet) werden als Ausgleich die gemäß 1.2.8.1.1 Entsiegelung: DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG 6 9(1)20 BauGB festgesetzten Ausgleichsflächen II und III - und die hierauf durchzu-. . . . . . - Ausgleichsfläche II: Entsiegelung; anschließend Entwicklung ei-. . . . . . 2.6.1 Aktiver Lärmimmissionsschutz: führenden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und FÜR DAS GEBIET: "Helwigswiese, Stadtteil Gisselberg" ner mageren, artenreichen Ruderalflur. Herbstmahd alle 2 Jahre. ..... · Auf der festgesetzten Fläche 1.2.9.2.1 ist ein geschlossener Lärmschutzwall mit 'Landschaft zugeordnet. . . . . . . das Mahdgut ist abzufahren, Düngung ist unzulässig einer Mindesthöhe von 0,7 m über dem Niveau der Mitte des nächstliegenden . . . . . . . . . . . . Fahrstreifens der Bundesstraße 255 zu errichten. RECHTSGRUNDLAGEN (in der während der Offenlegung jeweils gültigen Fassung) 1.2.8.1.2 Zweischüriges Extensivgrünland: Die Bepflanzung erfolgt gemäß 2.7.1 - Ausgleichsflächen I bis III: Initialansaat durch Heublumenansaat Baugesetzbuch (BauGB) Die Verwendung von anfallendem, unbelastetem Erdaushub aus dem Geltungsbe-- Garagenverordnung (GaVO) angrenzender Wiesenflächen; flache Auslegung des Mahdgutes. reich des Bebauungsplanes ist zulassig. Baunutzungsverordnung (BauNVO) - Stellplatzsatzung der Stadt Marburg In den ersten 3 Jahren dreimalige Mahd, danach zweimalige Der Wallkrone ist eine geschlossene Lärmschutzwand mit einer Höhe von 1,5 m - Planzeichenverordnung (PlanzVO) - Bundesnaturschutzgesetz (BnatSchG) Nachrichtliche Übernahme Mahd (1. Schnitt Ende Juni, 2. Schnitt Mitte September); das und einem Dämmwert von R'w > 20 dB dicht schließend. d.h. ohne Zwischenraum - Hessische Bauordnung (HBO) - Hessisches Naturschutzgesetz (HENatG) Mahdgut ist abzufahren, Düngung ist unzulässig zwischen Wall und Wand, aufzusetzen. Die Garagen und Stellplätze betreffenden Festsetzungen werden durch die Vorschrif-BESCHEINIGUNG DES KATASTERAMTES ten der Stellplatzsatzung der Universitätsstadt Marburg in der zum Zeitpunkt der 1.2.8.1.3 Krautsäume: Passiver Lärmimmissionsschutz: Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Bauantragstellung geltenden Fassung ergänzt. - Ausgleichsfläche I: Entwicklung krautreicher, magerer Saumzo-• Innerhalb der in der Plankarte gekennzeichneten Lärmpegelbereiche II, III u. IV Liegenschaftskatasters übereinstimmen gemäß § 1(3) PlanzVO vom 18.12.1990. mussen die Außenbauteile der Gebäude nach DIN 4109 die folgende Gesamtdämnen; Herbstmahd alle 2 Jahre, das Mahdgut ist abzufahren, Dün-Die am nordöstlichen Geltungsbereichsrand stockenden Gehölzstrukturen gung ist unzulässig. mung aufweisen: (festgesetzt gemäß § 9(1)25b BauGB, vgl. 1.2.8.6) werden nach § 23 Abs. 1 HENatG - Ausgleichsfläche III: Entwicklung krautreicher, trocken-magerer eingestuft. Da durch die vom zukünftigen Wohngebiet ausgehenden Störwirkungen Saumzone entlang der Bahntrasse. Jährliche Herbstmahd, das Katasteramt Lärmpegelbereich: erf. R ...res Funktionsbeeinträchtigungen der o.g. Biotopfläche zu erwarten sind, bedarf der Pla-Mahdgut ist abzufahren, Düngung ist unzulässig. Ergänzende **AUFSTELLUNGSBESCHLUSSVERMERK** nungsträger einer biotopschutzrechtlichen Befreiung. Anlage von Steinhaufen für wäremliebende Tier- u. Pflanzenarten. IV 66 - 70 dB(A) erf. R .... = 40 dB Durch das Regierungspräsidium Gießen wurde mit Verfügung vom 04.11.1997 gemäß Aufstellung des Bebauungsplanes durch die Stadtverordnetenversammlung III 61 - 65 dB(A) erf. R wres = 35 dB 1.2.8.1.4 § 23 Abs. 3 u. 4 HENatG i.V.m. den Bestimmungen des Dritten Abschnittes zum Heckenanlage (gem. Plankarte): beschlossen am 24. 11. 1995 II 56 - 60 dB(A) erf. R wres = 30 dB HENatG die biotopschutzrechtliche Befreiung für das Vorhaben unter Anführung von - Ausgleichsfläche I: Ein Symbol = 30 Sträucher/ Gehölze Nebenbestimmungen erteilt. Initialpflanzung einzelner, jeweils dreireihiger Heckengruppen • Im Rahmen dessen ist im Lärmpegelbereich IV der Einbau von speziellen Schallunter Verwendung standortgemäßer Gehölze gemäß nachsteschutzfenstern (ggf. mit Zwangsbeluftung) (erf. R wres = 40 dB)gem. VDI- Richtlinie hender Artenliste. Pflanzabstand in der Reihe 1 m, bei Pionierge-2719 vorzunehmen. hölzen 2 m; Pflanzabstand zwischen den Reihen 1,5 m. die Hecke ANHÖRUNGSVERMERK ist abschmittsweise alle 10 Jahre "auf den Stock" zu setzen. 2.7 Gem. § 9(1)25 BauGB Die Bürgeranhörung hat gemäß § 3 BauGB stattgefunden. Bürgerversammlung am\_\_\_\_\_\_, ausgelegt vom 17. 03. 1997 bis 18. 04. 1997 Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern: Artenliste: Im Bereich des/r Lärmschutzwalles/ -wand ist beiseitig der Wand eine jeweils minde-Crataegus laevigata/ monogyna (Weißdorn) **OFFENLEGUNGSVERMERK** stens zweireihige Strauchpflanzung vorzunehmen: der Pflanzabstand zwischen den Salix caprea (Sal-Weide) 20 % Der Planentwurf hat in der Zeit vom 07. 01. 1999 bis 22. 01. 1999 öffentlich ausgelegen. Reihen dieseits und jenseits der Wand beträgt 1.5 m, zwischen den Sträuchern 1 - 1.2 Ligustrum vulgare (Liguster) 20 % Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 28. 12. 1998 Sambucus nigra (Schw. Holunder) m. Alle 15 m ist ein Laubbaum 2. Ordnung zu pflanzen 10 % Die Lärmschutzwand ist mit geeigneten, heimischen Pflanzen dauerhaft zu begrünen. vollendet Sambucus racemosa (Roter Holunder) 10 % Prunus avium (Süßkirsche) 10 % Mindestens alle Gebäudeaußenseiten, bei denen der Flächenanteil von Wandöffnun-Sarothamnus scoparius (Besenginster) 5 % Prunus spinosa (Schlehe) gen kleinergleich 10 % beträgt, sind mit ausdauernden Kletterpflanzen gemäß Arten-5 % liste 4 oder Spalierobst zu begrünen. - Ausgleichsfläche III: Ein Symbol = 6 Stecklinge SATZUNGSBESCHLUSSVERMERK Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB von Res Spectiverordnetenversammlung Initialpflanzung mit Salix fragilis (Bruchweide) oder Salix rubens Für die festgesetzten Pflanzmaßnahmen gemäß §§ 9(1)20 und 9(1)25 und zur Be-8 pflanzung der Grundstücksfreiflächen gemäß den bauordnungsrechtlichen Festset-(Fahlweide); anschließend freie Sukzession. am 26. 02. 1999 beschlossen worden. zungen sind, grundsätzlich einheimische Arten sowie, sofern nichts anderes festge-1.2.8.1.5 Gelenkte Sukzession/ Saumzonen: setzt, vorzugsweise Arten der nachstehenden Liste zu verwenden: Genehmigt - Ausgleichsflächen I u. II: Entwicklung krautreicher Hochstaudenmit Vfg. vom ... 06... 1999 fluren. Die Saumzonen sind im 5-Jahres-Turnus (Herbstmahd) zu نند mähen; das Mahdgut ist abzufahren. Az.: 61 d 04/01 Ausgleichsfläche III: Die Randflächen der Mulde werden durch Giessen, den ....I.S...If. Regierungspräsichung jährliche Herbstmahd einer gelenkten Sukzession unterzogen: das Mahdgut ist abzufahren. 1.2.8.1.6 Erhalt und Pflege eines Vorfluters (Graben) - Ausgleichsfläche III: abschnittsweise Mahd der Uferränder im 5-Jahres-Turnus. VERMERK ÜBER DIE AMTLICHE BEKANNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN 1.2.8.2 Flächen zur Einleitung, Versickerung und Ableitung des überschüssi-Der Beschluß des Bebauungsplanes wurde am 17. 06. 1999 öffentlich bekanntgegeben. gen, unverschmutzten Niederschlagswassers (Mulden-Rigolen-System). Der 2 m bzw. 7 m breite Streifen ist dauerhaft offenzuhalten u. zweimal jährlich abschnittsweise zu mähen. Das Mahdgut ist abzufahren. Düngung ist unzulässig. Bei der festgesetzten Anpflanzung von Stäuchern u. (tlw. angrenzend) Bäumen ist die Schwarzerle (Alnus glutinosa) mit einem Flächenanteil von 50 % zu beteiligen; bei Anpflanzungs- und

Pflegemaßnahmen ist grundsätzlich die Funktionsfähigkeit des Versickerungs- und Entwässerungssystems dauerhaft zu gewährleisten.

Erhalt von Bäumen und Sträuchern

1.2.8.3